

Marktraumumstellung NRW: Kostenanerkennung

Ergebnis der Diskussion am 26.02.2018

Ziel der Befassung des AK „L-H-Gasanpassung in NRW“ mit dem Thema Kostenanerkennung ist es, offene Fragen zur regulatorischen Anerkennung von Kosten im Rahmen der Marktraumumstellung mit der Regulierungskammer NRW zu diskutieren und wo möglich perspektivisch auch zu klären.

Am 26.02. fand der Einstieg in die Diskussion statt, in deren Rahmen erste Fragen identifiziert und durch die Regulierungskammer kommentiert wurden.

Die Regulierungskammer NRW plant, beim Thema Marktraumumstellung dieselben Regulierungsgrundsätze wie die Bundesnetzagentur anzuwenden. Sie plant weiterhin, sich dahingehend vor allem auch mit der Regulierungskammer Niedersachsen abzustimmen. Sie verwendet insbesondere die – nur leicht adaptierten – Erhebungsbögen der BNetzA.

Die konkreten, im Kontext Marktraumumstellung anwendbaren Regulierungsgrundsätze wird die Regulierungskammer NRW voraussichtlich zu einem späteren Zeitpunkt in Form einer Rund-Mail den betroffenen Netzbetreibern mitteilen.

Folgende Fragen wurden in der Sitzung andiskutiert:

1) Umstellungen bei Industriekunden

In welchem Umfang muss der Netzbetreiber die meist individuellen und komplexen Umstellprozesse (oft mit Wirkung auf sensible Produktionsprozesse) kontrollieren und bewerten können, um die Umlage der ihm in Rechnung gestellten Kosten nicht zu gefährden?

Unverbindliches Diskussionsergebnis:

Seitens des Netzbetreibers sollte Wert auf Rechnungen mit ausführlicher Erläuterung der durch den Dienstleister vorgenommenen Maßnahmen gelegt werden, die es dem Netzbetreiber ermöglichen, die Rechnungshöhe zu prüfen. Gegenüber der Regulierungskammer NRW sind bei Bedarf weitergehende Erläuterungen abzugeben. Grundsätzlich gelten hier dieselben Ansprüche an den Netzbetreiber wie bei den gewohnten Kostenprüfungen.

Für umfangreichere Maßnahmen muss das Angebot mit Kostenvoranschlag vorab mit der Regulierungskammer NRW abgestimmt werden. Hier gilt die Vorgabe gemäß § 9 1.c) KoV: „Für den Fall, dass die Kosten je Anschluss eine Grenze von 5.000 € überschreiten, ist die anerkennbare Höhe sowie Art und Weise der Kostenübernahme durch den qualitätsumstellenden Netzbetreiber und den Betreiber der Kundenanlage vorab mit der zuständigen Regulierungsbehörde abzustimmen.“

2) Abfackeln von L-Gas

Welche Rahmenbedingungen existieren für die Umlage von Kosten für das mitunter erforderliche Abfackeln von Restmengen L-Gas durch den Netzbetreiber?

Unverbindliches Diskussionsergebnis:

Kosten für notwendige Maßnahmen können geltend gemacht werden, hierunter kann auch das Abfackeln von Restmengen L-Gas fallen, sofern für die Umstellung auf H-Gas erforderlich.

3) Nachforderungen von Dienstleistern

Wie ist mit Nachforderungen von Dienstleistern umzugehen, insbesondere wenn nicht in der Ausschreibung dargelegte Stundensätze in Rechnung gestellt werden?

Unverbindliches Diskussionsergebnis:

Grundsätzlich sollte der Netzbetreiber sich Festpreise anbieten lassen. Entstehende Mehrkosten müssen dem Netzbetreiber nachvollziehbar begründet werden können. Hier ist der Maßstab anzulegen, den man auch als effizienter Netzbetreiber anwenden würde; unberechtigte Forderungen sind abzulehnen.

4) Inhouse-Kosten

Wie wird mit Inhouse-Kosten des Netzbetreibers umgegangen? Welche Anforderungen entstehen an Nachweisführung und vertragliche Rahmenbedingungen für die Geltendmachung echten Mehraufwandes?

Unverbindliches Diskussionsergebnis:

Grundsätzlich muss es sich um echte, durch das Projekt bedingte Mehrkosten handeln. Weitere Grundsätze werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben. Eine doppelte Geltendmachung von Kosten innerhalb festgelegter Erlösobergrenzen und im Rahmen der MRU ist ausgeschlossen.

5) Mehrkosten bei der Anpassung von Standardletzverbrauchern

Können Mehrkosten bei der Anpassung von Standardletzverbrauchern geltend gemacht werden, die z.B. bei Funktionsstörungen von Geräten, für die der Eigentümer den Netzbetreiber verantwortlich macht, entstehen?

Unverbindliches Diskussionsergebnis:

Nachvollziehbar begründete Kosten können geltend gemacht werden, sofern sichergestellt ist, dass sie nicht von Dritten verursacht wurden, die sie in diesem Fall zu tragen hätten.

6) Kosten für Konvertierungsanlagen

Wie wird mit Kosten für Konvertierungsanlagen umgegangen, die gebaut werden müssen, insbesondere um eine potentielle vorzeitige Reduktion des L-Gas-Exports aus den Niederlanden zu kompensieren

Unverbindliches Diskussionsergebnis:

Kosten für erforderliche Konvertierungsanlagen sind grundsätzlich genehmigungsfähig. Klärungsbedarf besteht allerdings bei der Frage, ob es sich um im Kontext der Marktraumumstellung zu wälzende Kosten handelt oder um Kosten, die in die reguläre EOG-Genehmigung eingehen.

7) Vorlaufzeit für Maßnahmen

Wie früh vor dem eigentlichen Umstellungstermin dürfen Maßnahmen durchgeführt werden, für die die Kosten dann grundsätzlich geltend gemacht werden können? Beispielsweise sind Ausschreibungsverfahren angesichts der knappen Dienstleister-Ressourcen mit langer Vorlaufzeit durchzuführen.

Unverbindliches Diskussionsergebnis:

Eine Vorlaufzeit von drei Jahren wird von der Regulierungskammer NRW als möglicherweise angemessen betrachtet.

8) Kosten für Lagerhaltung bzw. für überschüssige Ersatzteile

Wie wird mit Kosten für Ersatzteile umgegangen, die sich am Ende als überschüssig herausstellen?

Unverbindliches Diskussionsergebnis:

Hier sollten Leistungsangebote von Herstellern bestmöglich genutzt werden, um eigenen Lagerbedarf zu minimieren.